

MdE, GdS, GdB & Erwerbsminderung

Vier Begriffe, vier unterschiedliche Bewertungssysteme. Gleiche Zahlen bedeuten nicht automatisch dieselbe Beeinträchtigung oder denselben Anspruch.

Wichtiger Hinweis

Diese Arbeitshilfe bietet allgemeine Orientierung. Sie ersetzt keine medizinische oder rechtliche Beratung und trifft keine Aussage darüber, ob im Einzelfall ein ursächlicher Zusammenhang oder ein Leistungsanspruch besteht.

Vergleich

BEGRIFF	SYSTEM	KERNFRAGE
MdE	gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)	Ausmaß der durch Versicherungsfall bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit
GdS	Soziale Entschädigung (SGB XIV)	Auswirkungen anerkannter Schädigungsfolgen in allen Lebensbereichen
GdB	Schwerbehindertenrecht (SGB IX)	Auswirkungen aller relevanten Gesundheitsstörungen auf Teilhabe
Erwerbsminderung	gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)	zeitliches Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

MdE

Für eine Verletztenrente verlangt § 56 SGB VII grundsätzlich eine durch den Versicherungsfall verursachte MdE von mindestens 20 Prozent über die 26. Woche hinaus. Die Höhe der Rente hängt zusätzlich vom Jahresarbeitsverdienst ab.

GdS

§ 5 SGB XIV bewertet die allgemeinen Auswirkungen der als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen. Nicht jede bestehende Erkrankung fließt automatisch ein.

GdB

Der GdB ist ursachenunabhängig. Eine Erkrankung muss nicht durch Impfung, Arbeit oder anderes Ereignis verursacht sein, um bei der GdB-Bewertung relevant sein zu können.

Erwerbsminderung

Die rentenrechtliche Erwerbsminderung ist kein Prozentwert wie MdE/GdB/GdS. Maßgeblich ist insbesondere das verbliebene zeitliche Leistungsvermögen unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

Merksatz

Ein GdB von 50 bedeutet nicht MdE 50. Eine MdE von 30 bedeutet nicht automatisch teilweise Erwerbsminderung. Ein GdS bewertet nur anerkannte Schädigungsfolgen.

Quellen und Rechtsgrundlagen

GESETZ

[§ 8 SGB VII \(Arbeitsunfall\)](#)

URTEIL

[BSG, Urteil vom 27.06.2024, B 2 U 3/22 R; Zusammenfassung im BSG-Jahresbericht 2024](#)

FACHFORUM

[DGUV Forum, „Impfschäden als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung“ \(12/2023\)](#) und [„Impfschaden als Arbeitsunfall“ \(5/2025\)](#)

GESETZ

[§§ 26, 35, 44–47, 56 SGB VII](#)

GESETZ

[§§ 4, 5, 24 SGB XIV](#)

Redaktioneller Grundsatz: Die Angaben sind bewusst neutral formuliert.

Verdachtsmeldung, zeitlicher Zusammenhang, statistisches Signal, medizinische Kausalität und rechtliche Anerkennung sind voneinander zu unterscheiden. Änderungen von Rechtslage, Formularen und Behördenwegen sind vor Veröffentlichung regelmäßig zu prüfen.

Stand der Aktualisierung: **15.09.2026** Autor: **postvacinfo.de – Redaktion**